S T A D T N E U E N R A D E

Hauptsatzung der Stadt Neuenrade
vom 22.06.2021

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5 Unterrichtung der Einwohner
§ 6 Anregungen und Beschwerden
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 9 Ausschüsse
§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
§ 13 Wahl von Stellvertretern des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Neuenrade am 22.06.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend die Regelung des § 10 Abs. 6 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

Die durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Gesetz vom 05.11.1974) gebildete Stadt Neuenrade führt den Namen „Stadt Neuenrade“.

Das Gebiet der Stadt Neuenrade bildet eine kreisangehörige Stadt im „Märkischen Kreis“. Es umfasst eine Fläche von 54,12 qkm.

§ 2
Wappen, Flagge, Banner, Siegel

Der Stadt Neuenrade ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 23.03.1979 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:
Von Gelb und Weiß durch einen dreireihig rot-weiß geschachten Balken geteilt; oben die wachsende, rot gekleidete, gelb gekrönte Gottesmutter mit blauem Mantel, auf dem rechten Arm das Jesuskind, beide weiß nimbiert; unten ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

Beschreibung der Flagge:
Von Rot und Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift, auf der Mitte beider Bahnen der Wappenschild der Stadt.

Beschreibung des Banners:
Von Rot und Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift, auf der Mitte beider Bahnen, etwas zur Stange verschoben, der Wappenschild der Stadt.

Beschreibung des Siegels:
Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt die Umschrift oben STADT NEUENRADE, unten MÄRKISCHER KREIS.

§ 3
Einteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile

(1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortsteile gebildet:
   a) Ortsteil K ü n t r o p
   b) Ortsteil A f f e l n
   c) Ortsteil A l t e n a f f e l n
   d) Ortsteil B l i n t r o p

   Die Ortsteile umfassen jeweils das Gebiet der früheren Gemeinden Küntrop, Affeln, Altenaffeln und Blintrop ohne die Wohnplätze Dieken, Kesberg und Quersiepen.

   Die Ortsteile Küntrop, Affeln, Altenaffeln und Blintrop führen neben dem Namen der Stadt Neuenrade ihren bisherigen Namen als Ortsteil weiter. (Neuenrade-Küntrop, Neuenrade-Affeln, Neuenrade-Altenaffeln, Neuenrade-Blintrop).

(2) Für jeden Ortsteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin soll in dem Ortsteil, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Ortsteils gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrem Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.Den Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin soll der Rat bzw. der Ausschuss vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem

Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihres Ortsteils mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte in Teilzeit.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(5) Von den Aufgaben und Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bleiben die Organisationsgewalt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Rechte des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unberührt.

§ 5
Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Neuenrade fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Neuenrade fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die
1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs.1 erfolgt durch den Rat, es sei denn, die Eingabe betrifft eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses oder des Bürgermeisters fällt. In diesem Fall leitet der Rat die Eingabe nach inhaltlicher Prüfung an die zuständige Stelle weiter, die alsdann eine Entscheidung trifft. Bei der Überweisung kann der Rat Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(6) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt Neuenrade nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Rates bzw. zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Neuenrade“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ und „Ratsherr“.

§ 8
Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aus-

schüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt. Aufgaben und Zuständigkeiten der gebildeten Ausschüsse sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen regelt die Zuständigkeitsordnung.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu übertragen.

(4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(6) Der Rat wählt für die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse – getrennt nach Fraktionen – mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder und regelt gleichzeitig die Reihenfolge der Vertretung.

§ 10
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gremienarbeit durchgeführt werden, gewährt. Eine Online-Fraktionssitzung liegt dann vor, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen, die üblichen Personen teilnehmen und im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/ innen einer Online- Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in der EntschVO vorgesehenen Mindestregelstundensatz festgesetzt.
b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
c) Selbständige erhalten auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen und die im Einzelfall auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit im Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die der Regelstundensatz, sonstiger Verdienstausfall oder eine Entschädigung nach Buchstabe d) gezahlt wird.
f) Für die Erstattung von Fahrtkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei

der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Dies gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen.

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Forsten
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

§ 11
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:
a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und seine/ihre allgemeinen Vertreter/Vertreterinnen, Amtsleiter/Amtsleiterinnen, Vorstände AöR und die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen der städtischen Gesellschaften.

§ 12
Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäft der lfd. Verwaltung anzusehen sind.

(3) Gem. § 74 GO NRW ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Stellenplans zuständig.

(4) Darüber hinaus wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt,
   a) Geldforderungen der Stadt (Steuern-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) zu stunden mit der Auflage, ab einem Stundungsbetrag von 20.000,00 € den Hauptausschuss zu unterrichten,
   b) Rechtsstreite zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt. Hierbei ist der Hauptausschuss zu unterrichten. Bei einem Streitwert über 20.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie
   a) im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,
   b) den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) oder aus Jahresabschlussbuchungen resultieren,
   c) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
   d) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind.

   Diese Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt, welche Bediensteten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten zur Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nach § 4 bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Hauptausschusses, eines sonstigen Ausschusses oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien können die Hinzuziehung bestimmter Bediensteten verlangen.

§ 13
Wahl von Stellvertretern des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Wahl richtet sich nach § 67 GO NRW.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neuenrade, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Bekanntma-

chungsblatt –Amtsblatt des Märkischen Kreises“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Abs. 1 werden nachrichtlich als Serviceleistung auf der Internetseite der Stadt Neuenrade unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt. Die lokale Presse und/oder weitere Informationswege sollen ebenso zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Angelegenheiten genutzt werden.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang

an der Anschlagtafel im Rathaus, Alte Burg 1, Neuenrade

und in folgenden Bekanntmachungskästen:

- Neuenrade-Küntrop:
  Ecke Küntroper Straße/Zum Bornstück

- Neuenrade-Affeln:
  Hauptstraße (vor dem Kirchengrundstück)

- Neuenrade-Altenaffeln:
  Generationentreffpunkt an der Grundschule, Schulstraße 4

- Neuenrade-Blintrop:
  Borketalstraße 32 (gegenüber der Kath. Kirche)

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf überholt ist.

§ 15
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Normverlauf:

- Hauptsatzung vom 25.06.2021, bekanntgemacht im Süderländer Volksfreund am 29.06.2021, in Kraft ab 30.06.2021
- § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 3, 4 und 5, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.02.2026, in Kraft ab 26.02.2026